

**Gebührensatzung
vom 20.12.2016**
zur
**Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hörstel
vom 19.12.2013**
in der Fassung der
2. Änderungssatzung vom 16.12.2020

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hörstel, hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt gemäß § 6 KAG Gebühren laut § 2 dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Entsprechend Satz 1 und 2 gleichgestellt sind Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Erbengemeinschaften, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Personen, die von einer Entsorgungsgemeinschaft als Erstverpflichtete für die Zahlung der Gebühren benannt worden sind.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der entsprechende Abfallbehälter angemeldet wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der entsprechende Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.
Die Gebühr wird mit vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn der Anschluss nur für einen Teil des Monats genommen wird.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.
- (5) Die Kosten der Sperrgut- und Elektrogroßgeräteabfuhr, der Sammlung von Elektrokleingeräten und schadstoffhaltigen Abfällen sind in den Gebühren nach § 2 dieser Satzung enthalten.
- (6) Für die Altpapierbehälter sowie für die An-, Ab- bzw. Ummeldung und der Auslieferung bzw. Abholung der jeweiligen Abfallbehälter wird keine Gebühr erhoben. Die Erlöse und die Kosten aus der Altpapierverwertung sind in den Gebühren nach § 2 dieser Satzung enthalten.

...

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter berechnet.
Die Gebühr beträgt jährlich:

66,00 EUR	für jeden	60-Liter	-	Restmüllbehälter
88,00 EUR	für jeden	80-Liter	-	Restmüllbehälter
132,00 EUR	für jeden	120-Liter	-	Restmüllbehälter
264,00 EUR	für jeden	240-Liter	-	Restmüllbehälter
1.320,00 EUR	für jeden	1.100-Liter	-	Restmüllbehälter bei 4-wöchentlicher Leerung
38,00 EUR	für jeden	40-Liter	-	Bioabfallbehälter
58,00 EUR	für jeden	60-Liter	-	Bioabfallbehälter
77,00 EUR	für jeden	80-Liter	-	Bioabfallbehälter
116,00 EUR	für jeden	120-Liter	-	Bioabfallbehälter
232,00 EUR	für jeden	240-Liter	-	Bioabfallbehälter

Sind die Gebühren für einen kürzeren Zeitraum als 1 Jahr zu zahlen, so beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr für jeden gebührenpflichtigen Monat.

- (2) Die Gebühr für einen Restabfall-Beistellsack (ca. 60 Liter) beträgt 5,00 EUR, die Gebühr für einen Bioabfall-Beistellsack (ca. 60 Liter) beträgt 2,50 EUR.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen. Sind im Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine genannt, so gelten diese.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 sind beim Erwerb der Abfall-Beistellsäcke zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hörstel tritt am 01.01.2021 in Kraft.